



Newsletter – Arbeits- und Wirtschaftsrecht 01/2012

„Die Dinge sind nie so, wie sie sind. Sie sind immer das, was man aus ihnen macht.“ (Jean Anouilh). Für das Jahr 2012 wünschen wir Ihnen Gesundheit, Glück und Kraft zum Gestalten.

Arbeitsrecht

Das BAG hat mit einem Urteil vom 15. Dezember 2011 (Az. 2 AZR 42/10) das nationale Kündigungsschutzgesetz gegen das Europarecht verteidigt. Nach § 1 Absatz 3 Satz 1 KSchG muss der Arbeitgeber bei Kündigungen aus betrieblichen Gründen zwischen den von ihrer Tätigkeit her vergleichbaren Arbeitnehmern eine Auswahl nach sozialen Gesichtspunkten vornehmen. Eines der dabei zu berücksichtigenden Kriterien ist das Lebensalter. Gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 KSchG kann die **Sozialauswahl zur Sicherung einer ausgewogenen Altersstruktur** auch innerhalb von Altersgruppen - etwa der der 21 bis 30 Jahre alten, der der 31 bis 40 Jahre alten Arbeitnehmer usw. - vorgenommen werden. Das Lebensalter ist dann nur im Rahmen der jeweiligen Gruppe von Bedeutung. Der Altersaufbau der Belegschaft bleibt auf diese Weise weitgehend erhalten.

Diese Regelung stellt keine europarechtswidrige Altersdiskriminierung dar. Sie gleicht die Interessen der älteren Arbeitnehmer (sinkende Chancen auf dem Arbeitsmarkt) mit denen der jüngeren Arbeitnehmer (berufliche Eingliederung jüngerer Arbeitnehmer sicherstellen) aus. Dies dient der sozialpolitisch erwünschten Generationengerechtigkeit und der Vielfalt im Bereich der Beschäftigung.

Wirtschaftsrecht

Grundsätzlich steht jedem Mitgesellschafter ein **uneingeschränktes Einsichtsrecht in die Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft** zu. Dies hat das OLG Köln in einer aktuellen Entscheidung noch einmal bekräftigt (Urteil vom 08.12.2011, Az. 18 U 38/11). Im entschiedenen Fall hatte der nicht geschäftsführende Mitgesellschafter einer Kölner Privatbrauerei in der Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft die Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen in unzulässiger Weise verlangt. Die Einsichtnahme wurde ihm mit dem Argument verweigert, dass die Gefahr bestünde, der Kläger würde die auf diese Weise erlangten Informationen zu gesellschaftswidrigen Zwecken verwenden. Diese Gefahr sei auch begründet, da der Kläger bereits kreditschädigende Aussagen in einem Interview mit einem verbreiteten Wirtschaftsmagazin aufgestellt hätte.



Der Kläger bestritt die Weitergabe von Informationen und klagte sein umfassendes Einsichtsrecht ein. Erstinstanzlich obsiegte der Kläger. Auch das Berufungsgericht stellte in seiner Entscheidung fest, dass der Kläger grundsätzlich ein Recht auf uneingeschränkte Einsicht in die Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft hat. Selbst wenn der Kläger Informationen an die Presse weitergegeben haben sollte, ergibt sich nach Auffassung des Gerichts daraus noch keine hinreichend große Besorgnis, dass der Kläger künftig die aus den Geschäftspapieren erlangten weiteren Informationen in missbräuchlicher, gesellschaftsschädigender Weise verwenden wird.

Pflegerecht

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte sind erneut erfolgreich gegen einen **Maßnahmenbescheid** gerichtlich vorgegangen, den die Landesverbände der Pflegekassen nach einer Qualitätsprüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) gemäß §§ 114 ff. SGB XI erlassen haben. Mit Beschluss vom 23.12.2011 (Az. S 15 KN 315/11 P ER) gab das Sozialgericht Duisburg der Pflegeeinrichtung bereits im Eilverfahren Recht und erklärte die Maßnahmen der Landesverbände der Pflegekassen vorläufig für rechtswidrig.

Der angegriffene Maßnahmenbescheid war bereits wegen Unbestimmtheit gemäß § 33 SGB X rechtswidrig. Die erlassenen Maßnahmen sind nach der Auffassung des Sozialgerichts zu unbestimmt und können von der Pflegeeinrichtung nicht umgesetzt werden. Der Adressat einer behördlichen Maßnahme muss klar erkennen können, was von ihm verlangt wird. Das SG Duisburg hat ferner klargestellt, dass § 115 Absatz 3 Satz 1 SGB XI den Landesverbänden der Pflegekassen ein Auswahlermessen hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen einräumt, soweit der MDK Mängel feststellt. Das Auswahlermessen muss allerdings auch ausgeübt werden. Das Sozialgericht rügte, dem angefochtenen Maßnahmenbescheid könne nicht entnommen werden, dass die Landesverbände der Pflegekassen im Hinblick auf die Auswahl der Maßnahmen eigene Ermessensüberlegungen angestellt haben. Zudem verlangten die Landesverbände die sofortige Umsetzung der unbestimmten Mängel. Dies ist rechtswidrig. Der Pflegeeinrichtung hätte ein bestimmter Zeitraum zur Umsetzung der Maßnahmen zugestimmt werden müssen.

Medien-, Urheber- & Wettbewerbsrecht

Die klare Unterscheidung zwischen redaktionellen Inhalten und Werbung gehört zu den publizistischen Grundtugenden – und ist auch juristisch hoch relevant. Das Schleswig-Holsteinische OLG hat aktuell entschieden (Urteil vom 29.12.



2011, Az. 6 U 30/11), dass Werbeanzeigen in Zeitungen – in gekennzeichneten Rubriken – in derselben Form wie Redaktionsbeiträge veröffentlicht werden dürfen. Ein Zeitungsverlag handelt danach nicht wettbewerbswidrig, wenn er auf einer Zeitungsseite, die deutlich mit „Anzeigen-Forum“ überschrieben ist, Anzeigen in derselben Form wie Redaktionsbeiträge veröffentlicht. Die Leser der Zeitung können die Werbeanzeige von den redaktionellen Beiträgen in der Zeitung ausreichend unterscheiden.

Rückfragen?

Ihre Rückfragen beantworten wir selbstverständlich gerne.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21
E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de